

Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13. September 2026 in der Stadt Bad Salzdetfurth in der Fassung der Änderung durch Gesetz vom 28.04.2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30)

Nach § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) mache ich Folgendes bekannt und fordere zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Am 13. September 2026 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr sind in der Stadt Bad Salzdetfurth der Stadtrat und in 11 Ortschaften die Ortsräte zu wählen.

1. Wahl des Stadtrates

Nach § 46 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sind in der Stadt Bad Salzdetfurth 30 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen. Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bad Salzdetfurth. Nach § 7 NKWG besteht das Wahlgebiet aus einem Wahlbereich. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikel 21 Grundgesetz, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) und von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere, höchstens 35 Bewerberinnen und Bewerber enthalten, die nach § 49 NKomVG wählbar sind.

2. Wahl der Ortsräte

In der Stadt Bad Salzdetfurth werden nach § 90 NKomVG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzdetfurth in 11 Ortschaften Ortsräte gewählt. Das Wahlgebiet ist jeweils das Gebiet der einzelnen Ortschaft. Wahlvorschläge für die Wahl der 11 Ortsräte können von Parteien im Sinne des Artikel 21 Grundgesetz, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) und von einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden. Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Mitglieder in den Ortsräten und die Höchstzahl der nach § 49 NKomVG wählbaren Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe:

Ortsrat	Zahl der Sitze	Höchstzahl der Bewerber/innen
Bad Salzdetfurth	7	12
Bodenburg	7	12
Breinum	5	10
Detfurth	5	10
Groß Dungen	7	12
Heinde	7	12
Klein Dungen	5	10
Lechstedt	5	10
Östrum	5	10
Wehrstedt	7	12
Wesseln	5	10

3. Gemeinsame Regelungen des Stadtrates und der Ortsräte

Der Wahlvorschlag (für Stadtrat und Ortsräte) einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen einer nach § 49 NKomVG wählbaren Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Die wahlberechtigte Einzelperson kann sich auch selber vorschlagen. Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von 3 Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. NKWO ausdrücklich hingewiesen.

Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag nach § 21 Abs. 9 NKWG

- für die Wahl des Stadtrates und des Ortsrates in der Ortschaft Bad Salzdetfurth von 20 Wahlberechtigten des Wahlbereiches
- für die Wahl der Ortsräte in den Ortschaften Bodenburg, Breinum, Detfurth, Groß Dungen, Heinde, Klein Dungen, Lechstedt, Östrum, Wesseln und Wehrstedt von 10 Wahlberechtigten der Ortschaft unter Beachtung der Vorschriften des § 32 NKWO persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Nach § 21 Abs. 10 NKWG sind in der Stadt Bad Salzdetfurth folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von dieser Verpflichtung befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die LINKE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Wählergemeinschaft Menschen in Bad Salzdetfurth (MiB)
- Wählergemeinschaft unser Bad Salzdetfurth – logisch! (WUBS-logisch!)
- Wählergruppe Initiative Lechstedt (WIL)
- Wählergemeinschaft Klein Dungen (WKD) (für die Wahl des Ortsrats Klein Dungen)
- Einzelwahlvorschlag Mazur, Maximilian (für die Wahl des Ortsrats Klein Dungen)
- Einzelwahlvorschlag Ottleben, Kevin (für die Wahl des Ortsrats Östrum)

Außer den genannten Parteien können Parteien als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl bis zum 15. Juni 2026 bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, angezeigt haben (Wahlanzeige gem. § 22 Abs. 1 NKWG) und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft anerkannt hat. Die Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates und der Ortsräte sind beim Gemeindevahlleiter, Wahlamt, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth, möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 20. Juli 2026, 18.00 Uhr einzureichen.

4. Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister – Achtung Friständerung!

Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag nach § 45 d Abs. 3 NKWG für die Wahl der

Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters 150 Unterstützungsunterschriften einreichen. Diese Unterstützungsunterschriften müssen handschriftlich und persönlich von

wahlberechtigten Personen auf einem amtlichen Vordruck unter Angabe aller geforderten Angaben geleistet sein. Weiterhin sind die Vorschriften des § 32 NKWO zu

beachten. Unterschriften sind gemäß § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 Nummern 1-4 NKWG nicht erforderlich bei vorgenannten Parteien bzw. Wählergruppen, die im Stadtrat vertreten sind. Der Amtsinhaber ist von dieser Vorschrift gemäß § 45 d Abs. 4 NKWG ebenfalls befreit.

Die Wahlvorschläge für die Wahl zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister sind beim Gemeindevahlleiter, Wahlamt, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth,

spätestens bis zum 06. Juli 2026, 18.00 Uhr

einzureichen.

Stadt Bad Salzdetfurth, 15.05.2026

gez. Schnelle
Marion Schnelle
Stellv. Gemeindevahlleiterin